

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Teilbetrag.
- (4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.
- (5) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Baltrum innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung, die zu diesem Zeitpunkt nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt bzw. erfasst ist, innehat, hat dies der Gemeinde Baltrum innerhalb eines Kalendermonats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Baltrum bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Baltrum mitzuteilen,
- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
- b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Baltrum verpflichtet.
- (3) Die in § 2 Abs. 1 u. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Baltrum stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (4) Die Angaben der in § 2 Abs. 1 u. 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Gemeinde Baltrum durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, detailliert nachzuweisen.
- (5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Gemeinde Baltrum auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht – Grundbuchamt –, beim Katasteramt, bei der Gemeinde – Bauamt, Ordnungsamt, Steueramt sowie Kämmererei – zulässig.

- (2) Soweit zur Veranlagung zu Steuern nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen sowie bei den Einwohnermeldeämtern vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
- a) entgegen § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
- b) entgegen § 7 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
- c) entgegen § 8 Abs. 1 a nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- d) entgegen § 8 Abs. 1 b nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,
- e) entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Baltrum angibt,
- f) entgegen § 8 Abs. 3 nicht stets jede Änderung von für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbeständen mitteilt,
- g) entgegen § 8 Abs. 4 nicht auf Anforderung der Gemeinde Baltrum durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist,
- h) entgegen § 8 Abs. 5 nicht bei der Sachverhaltsaufklärung mitwirkt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Baltrum, 16. Dezember 2008

Gemeinde Baltrum

(Siegel)

Die Bürgermeisterin
(Wietjes-Paulick)

Satzung der Inselgemeinde Baltrum über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (i. d. F. vom 28.10.2006 Nds. GVBl. S. 473, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01. (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Inselgemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Inselgemeinde Baltrum ist als Nordseeheilbad staatlich

anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Zum Aufwand i. S. d. Abs. 1 zählen insbesondere Kosten für:
 - die Badebetriebe,
 - das Kurmittelhaus,
 - die Strände,
 - die sonstigen Freizeitanlagen und Einrichtungen,
 - die Förderung des Fremdenverkehrs.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 1. für die Förderung des Fremdenverkehrs zu 11 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und zu 89 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte.
 2. für die Fremdenverkehrseinrichtungen zu 43 v. H. durch Kurbeiträge, zu 9 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und zu 35 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet der Inselgemeinde Baltrum unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die vorübergehend in der Inselgemeinde Baltrum mittels Betriebsstätten oder sonstigen dauerhaften oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen erwerbstätig sind, ohne dort in den genannten Gemeinden ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben.
- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Gehen mehrere Personen einer fremdenverkehrsbevorteilten Erwerbstätigkeit gemeinsam nach, so haften sie im Zweifel gesamtschuldnerisch.
- (4) Grundsätzlich beitragspflichtige Personen und Unternehmen werden zum Fremdenverkehrsbeitrag nicht oder nur eingeschränkt herangezogen, wenn oder soweit sie Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass sie fremdenverkehrsbedingte Vorteile aus objektiven von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erlangen können.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Inselgemeinde Baltrum nach § 1 Abs. 1 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem fremdenverkehrsbedingten Gewinn. Die Höhe des fremdenverkehrsbedingten Gewinns ergibt sich differenziert nach den Arten der Beitragspflichtigen aus der Ermittlung der Fremdenverkehrsbeiträge im Rahmen der Kur- und Fremdenverkehrsbeitragskalkulation und der Beitragsatz- und Beitragsermittlung, aus der sich auch der jeweilige Beitragsmaßstab für die Bemessung des Fremdenverkehrsbeitrages ergibt.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge sind die Verhältnisse am 30. Juni des Erhebungszeitraumes, für das der Beitrag erhoben wird. Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, erfolgt die Bemessung der Beiträge nach den Verhältnissen, wie sie zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit

bestanden haben. Die Erhebung der Beiträge erfolgt nur für volle Kalendermonate. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag errechnet sich, indem der fremdenverkehrsbedingte Gewinn mit dem Beitragsatz multipliziert und anschließend durch die Anzahl der Beitragsmaßstäbe dividiert wird.
- (2) Der Beitragsatz bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend den örtlichen Verhältnissen und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsatz beträgt 3,28707 v. H.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird.

§ 6 Einstellung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Inselgemeinde Baltrum die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Inselgemeinde Baltrum an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Vorausleistung

- (1) Die Inselgemeinde Baltrum kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 9 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

**§ 11
Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücks-bezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Baltrum gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde Baltrum darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Inselgemeinde Baltrum erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Inselgemeinde Baltrum die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht an-

zeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Inselgemeinde Baltrum mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Baltrum vom 21.12.2005 außer Kraft.

Baltrum, 16. Dezember 2008

Wietjes-Paulick
 - Bürgermeisterin -

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Inselgemeinde Baltrum

Spalte 1 beitragspflichtige Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag in Maßstab in €
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen)	Betten	15,70
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	11,20
3. Inhaber von (Kur-) Kliniken und Sanatorien	Betten	11,20
4. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	4,70
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	Stellplätze	6,90
6. Inhaber von Unternehmen des Linienverkehrs sowie auch des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen usw. durchführen. Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern	Pro Sitzplatz	6,60
7. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	Einheiten (1 Tier)	5,65
8. Vermieter von Strandkörben	Einheiten	5,65
9. Inhaber von Betrieben, die Fahrräder, Kinderkarren, Bollerwagen, Surfbretter, Strandsegler, sowie Wassersportfahrzeuge vermieten	Einheiten (1 Fahrzeug/Gerät = 1 Einheit)	5,65
10. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros	Arbeitskräfte	145,75
11. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Imbissstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen)	Sitzplätze; Außenplätze werden nur anteilig berücksichtigt	13,75
12. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber Mineralwasser- und Limonadenbetrieben und Molkereien	Arbeitskräfte	145,75

12. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber Mineralwasser- und Limonadenbetrieben und Molkereien	Arbeitskräfte	145,75
13. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhaltungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Campingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-Hobbyartikel-, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften	Arbeitskräfte	96,00
14. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte	Verkaufsfläche in m ²	10,50
15. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren- und Holz-, Zoff-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen	Arbeitskräfte	96,00
16. Inhaber von kunstgewerbliche Betrieben, Modellbauer, Fotografen	Arbeitskräfte	96,00
17. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln	Arbeitskräfte	145,75
18. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbisshallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen	Arbeitskräfte	96,00
19. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.;	Arbeitskräfte	96,00
20. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	145,75
21. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben;	Arbeitskräfte	145,75
22. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;	Einheiten (1 Bahn/Court/Platz = 1 Einheit)	5,65
23. Inhaber von Sportschule (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen	Arbeitskräfte	145,75
24. Inhaber von Tanzschulen	Arbeitskräfte	145,75
25. Frieseure, Masseur, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker	Arbeitskräfte	145,75
26. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrer) und Wattführer	Arbeitskräfte	145,75
27. Inhaber und Betreiber von Lichtspielhäusern, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten	Arbeitskräften	145,75
28. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten	Einheiten (1 Automat = 1 Einheit)	5,65